

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das
Privathochschulgesetz, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005
geändert werden

GZ: 2021-0.284.064

Wien, 19. Mai 2021

Die österreichische Universitätenkonferenz (uniko) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Weiterbildung

Allgemeine Gesichtspunkte

Die uniko begrüßt mehrheitlich die Intention des Gesetzgebers, mit der Reform der hochschulischen Weiterbildung geeignete Rahmenbedingungen für die dynamischen Entwicklungen in diesem Bereich zu schaffen. Sie anerkennt auch das Bestreben der Systematisierung hinsichtlich der Zahl und Bezeichnung akademischer Grade. Aus Sicht der uniko ist insbesondere die angestrebte Vereinheitlichung der rechtlichen Regelungen für alle Hochschulsektoren positiv zu bewerten, ebenso wie die Schaffung der Gleichwertigkeit der Weiterbildungsstudien im Verhältnis zu ordentlichen Studien durch die Angleichung der qualitativen und quantitativen Anforderungen entsprechend den Vorgaben der Bologna-Architektur.

Trotz einiger grundsätzlicher Bedenken – dazu wird auf die individuellen Stellungnahmen der Universitäten verwiesen – kommt die uniko zu einer überwiegend positiven Gesamtbewertung

STELLUNGNAHME

des vorliegenden „Weiterbildungspakets“. Zugleich wird um Berücksichtigung der im Folgenden angeführten Erwägungen und Kritikpunkte zu den einzelnen Bestimmungen ersucht.

Artikel 1 – Änderung des Universitätsgesetzes

zu Z 9 (§ 51 Abs. 2 Z 23 und Z 23a) und zu Z 18 (§ 56 Abs. 8 Z 1 - 4)

Die Festlegung einheitlicher Bezeichnungen für akademische Grade in Universitätslehrgängen wird begrüßt. Problematisch erscheinen allerdings die Abschlussgrade „Bachelor of Continuing Education“ und „Master of Continuing Education“: Diese wären nicht nur international ein Novum, sondern auch irreführend im Hinblick darauf, dass nach internationalen Usancen der Zusatz „of“ stets die inhaltliche Ausrichtung eines Studiums bezeichnet (z. B. „Bachelor of Education“). Als Alternative schlägt die uniko daher die Bezeichnungen „Bachelor (Continuing Education)“ abgekürzt BCE und „Master (Continuing Education)“ abgekürzt MCE vor.

zu Z 18 (§ 56 Abs. 4 Z 4 und Abs. 8)

Die in Abs. 4 Z 4 geregelte Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern auf der inhaltlichen Ebene eines Studiengangs ist eine entscheidende Erweiterung und stellt gegenüber der bisherigen auf wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung beschränkten Zusammenarbeit eine neue Dimension der Kooperation dar, welche eine Kernaufgabe der Universitäten berührt. Um sicherzustellen, dass in diese zentrale Aufgabe der Universitäten nicht eingegriffen wird, sollte klargestellt werden, dass die Entscheidungsverantwortung für alle akademischen Angelegenheiten (insbesondere die Gestaltung der Curricula und die Qualifikation der Lehrenden und Prüfenden) bei der Universität liegt.

Die Bestimmung des Abs. 8 sollte unbedingt auch um Weiterbildungsstudien, in denen der akademische Grad Master of Engineering (MEng.) verliehen wird, ergänzt werden. Es handelt sich dabei um einen international etablierten Abschluss, der bereits jetzt im Rahmen von spezialisierten Universitätslehrgängen der Technischen Universitäten in Österreich verliehen wird.

zu § 66 (1)

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist derzeit als Teil **aller** Diplom- und Bachelorstudien verpflichtend vorgesehen. Hier wäre eine Ausnahmebestimmung für die Bachelorstudien im Weiterbildungsbereich vorzusehen.

STELLUNGNAHME

zu Z 21 (§ 70 Abs. 1 Z 1 und Z 2)

Die in § 70 Abs.1 Z 1 vorgeschlagene Verordnungsermächtigung betreffend die für die Zulassung erforderliche berufliche Qualifikation erscheint zu weitreichend, da sie nicht nur auf Art und Umfang, sondern auch auf den Inhalt der beruflichen Qualifikation abstellt. Die inhaltliche Beurteilung einer Qualifikation fällt jedoch ausschließlich in die Kompetenz der aufnehmenden Universität. In der Formulierung „die Bundesministerin oder der Bundesminister kann die für die Zulassung erforderliche berufliche Qualifikation hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang durch Verordnung näher definieren;“ ist daher das Wort „Inhalt“ ersatzlos zu streichen.

Es wird vorgeschlagen, die LLM-Zulassungsregelung des § 70 Abs. 1 Z 2 letzter Satz an internationale Standards anzugleichen und einen Zugang zu einem LLM auch für andere Bachelorabschlüsse, falls diese aufgrund des Profils des Programms als einschlägig anzusehen sind, zu ermöglichen.

In Angleichung an internationale Standards ebenfalls zu ergänzen wären in Abs. 1 Z 2 die Zulassungsvoraussetzungen für den Master of Engineering (MEng.) – siehe Anmerkung zu Z 18. Es wird vorgeschlagen, als Zulassungsvoraussetzung einen ingenieurwissenschaftlichen Erstabschluss mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen.

Ergänzend wird noch zu bedenken gegeben, dass die Bezeichnung „Universitätslehrgang“ dem neuen Studienformat nicht mehr angemessen erscheint und es wird vorgeschlagen, diese durchgängig durch „Weiterbildungsstudium“ zu ersetzen.

Artikel 4 – Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

zu Z 9 (§ 26a)

Die Absicht des Gesetzgebers, auch die Qualitätssicherung der Weiterbildungsstudien sektorenübergreifend zu gestalten, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Im vorliegenden Entwurf wird allerdings nicht in angemessener Weise auf die bestehende sektorenspezifische Gesamtarchitektur der externen und internen Qualitätssicherung Rücksicht genommen. Dies betrifft vor allem die Bestimmung in Abs. 4, mit welcher die AQ Austria berechtigt wird, Studiengänge der Universitäten per Bescheid zu untersagen. Auf diese Weise würde ihr eine behördliche Funktion übertragen, mit der sie in die Rechte autonomer universitärer Entscheidungsorgane und deren Befugnisse eingreift. Dies stellt einen Systembruch und auch einen verfassungswidrigen Eingriff in die Autonomie der Universitäten dar, der von der uniko strikt abgelehnt wird. Ebenso entschieden abgelehnt wird aus diesem Grund auch jegliche andere Form einer Übertragung des Aufsichtsrechts des BMBWF an die AQ Austria.

Um die umfassende Einbindung der Weiterbildungsstudien in die universitäre Qualitätssicherung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Einrichtung und Auffassung der Weiterbildungsstudien rechtlich wie jene der ordentlichen Studien zu gestalten.

Quereinsteiger*innen-Regelung

Allgemeine Gesichtspunkte

Seit den Gesprächen zur Einführung bis hin zur Realisierung der PädagogInnenbildung Neu hat sich die uniko stets für das Einbringen beider Seiten, für das Nutzen der Stärken des jeweiligen Hochschultyps und für eine Kooperation auf Augenhöhe eingesetzt. Die in der vorliegenden Novelle enthaltenen Regelungen zum Quereinsteiger*innenstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung sehen die Mitwirkung der Universitäten darin nicht mehr vor. Dies widerspricht den Intentionen der PädagogInnenbildung Neu fundamental, stellt die Qualität der Ausbildung grundlegend in Frage und wird daher vehement abgelehnt. Besonders gravierend würden sich die vorgeschlagenen Änderungen auf die Ausbildung im Bereich der Fachdidaktik auswirken, die wesentlich durch die Universitäten geleistet wird.

Weiter zu berücksichtigen ist, dass bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen ein einheitliches Studienrecht gilt. Bei bisherigen Novellen des UG und HG wurden Änderungen daher immer auch in das jeweils andere Gesetz übernommen. Bei der vorliegenden Novelle ist dies jedoch nicht der Fall. Um eine reibungslose Durchführung der gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien weiterhin zu gewährleisten, müssten die beiden Gesetze auch im Rahmen dieser Novelle aneinander angeglichen werden. Insbesondere betroffen sind die Änderungen in § 46 Abs. 6 UG, § 66 Abs. 3a UG und § 76 Abs. 4 UG.

Artikel 1 - Änderung des Universitätsgesetzes

zu Z 2 (§ 3 Z 5)

Die Erweiterung auf die Fortbildung wird ausdrücklich begrüßt – der Entfall der ausdrücklichen Nennung der Pädagog*innen als Zielgruppe darf jedoch nicht dahin ausgelegt werden, dass die Fort- und Weiterbildung dieser Personengruppe nicht mehr zum Aufgabenbereich der Universitäten zählt. Diese Feststellung sollte zur Klarstellung in die Erläuterungen aufgenommen werden.

zu Z 15 (§ 54 Abs. 3) und 16 (§54 Abs. 6)

Die Übertragung der Quereinsteigerstudien für ein Unterrichtsfach, die auf Masterebene angesiedelt sind, in die alleinige Verantwortung der Pädagogischen Hochschulen, wird auf das Schärfste abgelehnt und widerspricht zudem der Grundintention der Kooperation von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten bei der Einführung der PädagogInnenbildung Neu, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung.¹ Hinsichtlich der

¹ Vergleiche dazu: Erläuterungen zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (2013), Seite 2.

STELLUNGNAHME

Masterstudien für den Sekundarbereich wurde explizit auf die Notwendigkeit der Kooperation zwischen Universitäten bzw. einer ausländischen Hochschule mit facheinschlägigem Promotionsrecht und den Pädagogischen Hochschulen hingewiesen.² Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass die Stärken sowohl der Universitäten als auch der Pädagogischen Hochschulen bei der Ausbildung der Pädagog*innen zum Tragen kommen. Insbesondere bei Masterstudien ist die forschungsgeleitete Lehre zentral; weiters sollten Masterarbeiten nach Möglichkeit von habilitierten Lehrpersonen betreut werden. Die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Änderung ist nicht nachvollziehbar, da sie erreichte Qualitäts- und Kooperationsstandards im Bereich der PädagogInnenbildung Neu aufkündigt. Eine institutionelle Beteiligung der Universitäten in der Lehre und bei der Betreuung von Masterarbeiten wäre nicht mehr vorgesehen.

Die Universitäten sind kraft des Gesetzes Trägerinnen der Lehramtsausbildung für die gesamte Sekundarstufe Allgemeinbildung. Das Herausschneiden einzelner „Aufschulungsangebote“ im Anwendungsbereich dieses Studienangebotes ist keinesfalls sachlich gerechtfertigt. Im Übrigen sind die Bemerkungen dazu in den Erläuterungen (Seite 5) nicht korrekt. Dort ist von einer „Abstimmung mit den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen“ die Rede, die jedoch laut vorgelegtem Entwurf nicht mehr vorgesehen ist.

Der Vorschlag, dass künftig Masterstudien für den Sekundarstufenbereich allein durch Pädagogische Hochschulen angeboten werden sollen, widerspricht allen Qualitätsanforderungen an Masterstudien fundamental.

zu Z 26 (§ 76 Abs. 4)

Aufgrund der gemeinsam eingerichteten Studien im Bereich des Lehramts, in denen die Studierenden Prüfungen sowohl an der Universität als auch an der Pädagogischen Hochschule absolvieren müssen, sollte diese Änderung bezüglich Prüfungsterminen an religiösen Feiertagen auch im HG verankert werden.

Artikel 5 – Änderungen des Hochschulgesetzes

zu Z 21 (§ 38 Abs. 1a Z 3)

In Bezug auf das angesprochene Gesamtsystem der Kooperation mit den Universitäten soll diese Bestimmung, so wie in § 54 UG, nicht gestrichen werden.

zu Z 24 (§ 38a Abs. 1 [neu]) und Z 25 (39 Abs. 1)

§ 39 Abs. 1 verpflichtet die Pädagogischen Hochschulen zur Einrichtung von Hochschullehrgängen zur Fort- und Weiterbildung. Die Universitäten kommen hier nicht vor. Die Bestimmung darf nicht dahingehend verstanden werden, dass diese Aufgabe exklusiv den Pädagogischen Hochschulen zukommt.

² Ebd. Seite 3.

STELLUNGNAHME

zu Z 26 (§ 39 Abs. 3)

Die unter Abs. 3 Z 2 angeführte Anforderung des Umfangs von **mindestens** 120 ECTS-Anrechnungspunkten für außerordentliche Masterstudien zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen oder künstlerisch-berufsfeldbezogenen Weiterbildung entspricht nicht den Standards der Bologna-Reform, die für ein Masterstudium einen Umfang zwischen 60 und **maximal** 120 ECTS vorsehen.³ Der Ausdruck „mindestens“ ist daher zu streichen.

zu Z 27 (§ 39 Abs. 3a, § 53 (3a, 3b))

Dass die Qualifizierung von Quereinsteiger*innen nunmehr zur ausschließlichen Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen erklärt wird, wird, wie bereits oben ausgeführt, vehement abgelehnt. Für Studien für die Sekundarstufe Allgemeinbildung sind gemeinsam mit den Pädagogischen Hochschulen auch die Universitäten zuständig. Aufgrund der bereits bestehenden Kooperationen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung sollten die Regelungen über Hochschullehrgänge für Absolvent*innen fachlich in Frage kommender Studien für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung auch in das UG für entsprechende Angebote übernommen werden, um es auch Universitäten zu ermöglichen, solche Lehrgänge – gegebenenfalls auch gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen – anzubieten.

Abgesehen davon ist die Bestimmung nicht ausreichend determiniert, es fehlen die Mindestvorgaben zu Art und Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten. Darüber hinaus stellt sich auch hier die Frage, warum es in Form eines außerordentlichen Masterstudiums eingerichtet sein muss, zumal ordentliche und außerordentliche Studien ohnedies gleichgestellt werden.

Weiters wird in § 39 Abs. 3a nunmehr vorgesehen, dass an Pädagogischen Hochschulen Hochschullehrgänge für Elementarpädagogik eingerichtet werden können, die zum Berufszugang als gruppenführende Elementarpädagog*in qualifizieren. Im Universitätsgesetz fehlt eine solche Regelung. Es gibt jedoch an einzelnen Universitäten im Bereich der Elementarpädagogik – entweder im Rahmen von ordentlichen Studien oder in Form von Universitätslehrgängen – bereits bestehende und etablierte Studienangebote. Da es diesbezüglich keine gesetzlichen Regelungen gibt, sind die Absolvent*innen dieser universitären Angebote beim Zugang zu elementarpädagogischen Berufen benachteiligt. Als Lösung wird vorgeschlagen, die Regelungen über den Hochschullehrgang Elementarpädagogik in das UG zu übernehmen und es den Universitäten zu ermöglichen, ihre bestehenden Angebote im Rahmen von Universitätslehrgängen fortzuführen. Alternativ dazu wird angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, dass Absolvent*innen universitärer Studienangebote, die inhaltlich den Vorgaben

³ European Ministers of Education, Bologna Declaration (18-19. Juni 1999), Link: https://ehea.info/Upload/document/ministerial_declarations/1999_Bologna_Declaration_English_553028.pdf (abgerufen am 6. Mai 2021), Seite 5.

STELLUNGNAHME

der aufgrund von § 42 Abs. 13 Z 5 HG erlassenen Verordnung entsprechen, Absolvent*innen eines HLG Elementarpädagogik gleichgestellt sind.

Eine ähnliche Regelung wäre auch für weitere pädagogische Felder, wie etwa die Bereiche der Freizeitpädagogik und der Lernhilfen, in denen Universitäten ebenfalls über eine fachliche Expertise und Lehrangebote verfügen, wünschenswert.

Zu Z 30 (§ 39 Abs. 7)

Unklar ist, ob auch eine Einbindung des Qualitätssicherungsrates (QSR) bei den Curricula für die Sekundarstufe Allgemeinbildung vonnöten ist. Hier bedarf es einer Klarstellung, die zum Gesamtkonzept der PädagogInnenbildung Neu passt.

zu Z 32 (§ 42 Abs. 13 Z 4)

Mit der Begründung der Zuständigkeit des Ministers für die Curricula der Studien für Quereinsteiger*innen für die Sekundarstufe Allgemeinbildung wird die bislang gegebene Zuständigkeit – auch der Universitäten zur Festlegung der curricularen Anforderungen – beseitigt. Damit ginge ein Systemwechsel einher, der vehement abgelehnt wird.

StEOP und Zugangsregelungen

Artikel 1 – Änderung des Universitätsgesetzes

zu Z 20 (§ 66 Abs. 3a und 3b)

Die Formulierung, „dass die Universität sicherzustellen hat, dass im ersten Semester des betreffenden Diplom- oder Bachelorstudiums das Erreichen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten jedenfalls möglich ist“⁴ ist entbehrlich, da Universitäten generell die Studienprogramme so zu gestalten haben, dass ein Abschluss in der Regelstudienzeit möglich ist. Dies setzt die grundsätzliche Absolvierbarkeit von 30 ECTS im ersten Semester voraus.

Das in Abs. 3b angeordnete Monitoring ist, sofern es nicht schon implementiert ist, mit erhöhtem Aufwand verbunden und nicht kostenneutral umsetzbar.

zu Z 22 (§ 71b Abs. 1)

Die uniko begrüßt die Festlegung der Mindestzahl der Studienplätze für Pharmazie mit „bis zu“ 1370.

⁴ Entwurf, Erläuterungen zum Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, Seite 9.

STELLUNGNAHME

zu Z 24 und 25 (§ 71c Abs. 4 und 5)

Die öffentlichen Medizinischen Universitäten Österreichs sowie die Medizinische Fakultät der JKU Linz stellen gemeinsam zur Vorbereitung auf den Aufnahmetest kostenlose Vorbereitungsunterlagen über den Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) der Medizinischen Universität Graz bereit. Für alle Testteile gibt es Übungstests, die online absolviert werden können. Diese entsprechen in Umfang und in den zeitlichen Vorgaben dem jeweiligen Aufnahmetest.

Bei einer Prüfung der gemeinsamen Aufnahmeverfahren der Medizinischen Universitäten sowie der medizinischen Fakultät der JKU Linz durch den österreichischen Rechnungshof im Jahr 2020 wurde festgestellt, dass „die von den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien und der Universität Linz angebotenen Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Lernplattform VMC Add-on, gemeinsame Website, Informationsbroschüre und -veranstaltungen sowie Beratung an Schulen) eine taugliche Grundlage zur Absolvierung des Aufnahmetests für die Studien der Human- und Zahnmedizin darstellen.“⁵

Die Medizinischen Universitäten geben zum Besuch von kommerziellen Vorbereitungskursen explizit keine Empfehlung ab, da das für das Aufnahmeverfahren relevante Stoffgebiet über die Stichwortlisten durch die Universitäten klar umrissen ist und zur Übung des Umgangs mit Multiple-Choice-Fragen auch die Übungstests zur Verfügung gestellt werden.

Es wurden bereits Untersuchungen zum Thema Vorbereitungskurse an der Medizinischen Universität Wien durchgeführt. In einer im Jahr 2016 publizierten Studie⁶ konnte nachgewiesen werden, dass der Besuch von Vorbereitungskursen nicht dazu führt, dass man eher einen Studienplatz erreicht. Weitere Studien bezüglich der Vorbereitung für Aufnahmetests kommen zu ähnlichen Ergebnissen: Vorbereitungskurse bzw. „test coaching“ bringen kaum Vorteile gegenüber Mitbewerber*innen, die sich ohne diese vorbereitet haben⁷. Die Absolvierung eines kommerziell angebotenen Vorbereitungskurses erscheint vor diesem Hintergrund zur Erlangung eines Studienplatzes daher nicht zielführend. Wesentlich ist insgesamt eine umfassende Vorbereitung auf die Aufnahmetests.

⁵ Bericht des Rechnungshofes, Aufnahmeverfahren Human- und Zahnmedizin, Reihe Bund 2020/47, S. 52.

⁶ Arendasy, M. E., Sommer, M., Gutiérrez-Lobos, K., & Punter, J. F. (2016). Do individual differences in test preparation compromise the measurement fairness of admission tests? *Intelligence*, 55, Seite 44-56. - <https://doi.org/10.1016/j.intell.2016.01.004>

⁷ Allalouf, A., & Ben-Shakhar, G. (1998). The effect of coaching on the predictive validity of scholastic aptitude tests. *Journal of Educational Measurement*, 35(1), 31-47. -

<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/j.1745-3984.1998.tb00526.x>

Becker, B. J. (1990). Coaching for the Scholastic Aptitude Test: Further synthesis and appraisal. *Review of Educational Research*, 60(3), 373-417. - <https://www.gwern.net/docs/statistics/causality/1990-baker.pdf>

Powers, D. E. (2012). Understanding the Impact of Special Preparation for Admissions Tests. *ETS research report series*, 2012(1), i-15. - <https://origin-www.ets.org/Media/Research/pdf/RR-12-05.pdf>

Powers, D. E., & Rock, D. A. (1998). Effects of Coaching on SAT® I: Reasoning Scores. *ETS Research Report Series*, 1998(2), Seite i-17. - <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1002/j.2333-8504.1998.tb01784.x>

STELLUNGNAHME

Bei der Gestaltung der gesetzlichen Regelung sind daher folgende Aspekte unbedingt zu berücksichtigen:

Aufgrund des hohen Interesses von Studienwerber*innen für Medizin (jährlich über 15.000. Personen) kann das Unterstützungsangebot ausschließlich online erfolgen. Eine Abhaltung von Präsenzveranstaltungen ist nicht durchführbar, da diese sowohl Studienwerber*innen aus dem ruralen Bereich (z.B. nicht an jedem Schulstandort können Präsenzveranstaltungen angeboten werden), als auch ausländische Studienwerber*innen benachteiligen würden. Ein potenzielles Vorbereitungsangebot kann daher – wie auch bisher – lediglich digital erfolgen.

Die erforderlichen personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen zur Etablierung eines Online-Vorbereitungskurses, der massiv über das derzeitige Angebot hinausgehen würde, können von den Medizinischen Universitäten und der Medizinischen Fakultät der JKU Linz nicht zur Verfügung gestellt werden. Alle Fragenautor*innen des Aufnahmeverfahrens sind Universitätslehrer*innen, deren Haupttätigkeitsgebiet die studentische Lehre sowie die Grundlagenforschung im medizinischen Bereich darstellt.

Als Alternative wird seitens der betroffenen Universitäten angeboten, die unterrepräsentierten Studierendengruppen (First-Generation-Students, Studierende mit Einschränkungen, Studierende aus bildungsfernen Schichten etc.) noch stärker anzusprechen. Umsetzbar erscheint dies durch eine Erweiterung der über den Virtuellen Medizinischen Campus angebotenen Vorbereitungsmöglichkeit um Videos zum Stoffgebiet sowie zum Umgang mit Multiple-Choice-Fragen und zum „Lernen lernen“. Dieses Angebot, das in den Entwürfen für die kommende Leistungsvereinbarungsperiode bereits konkretisiert wurde, ist kostenlos und wird allen Studienwerber*innen in leicht zugänglicher Weise zugutekommen.

Aus den oben genannten Gründen wird ersucht, das Wort „Vorbereitungskurse“ in den Erläuterungen (S 10) zu streichen.

Studien aus dem Fach Psychologie sollten von der Vorgabe, zur Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren kostenlose Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen zu müssen, ausgenommen werden, da in diesem Fach die soziodemografische Zusammensetzung der Studienanfänger*innen aus sogenannten „nicht-akademischen Elternhäusern“ nicht negativ betroffen ist. Dies entspricht im Übrigen auch der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Intention des Gesetzgebers, da der Bereich Psychologie dort keine Erwähnung findet und die zugrundeliegenden Ergebnisse der IHS-Studie auch keine Hinweise darauf geben.

ArbeitnehmerInnenschutz im Klinischen Bereich

Artikel 1 - Änderung des Universitätsgesetzes

zu Z 7 (§ 29 Abs. 4 Z 1)

Die Klarstellung in § 29 Abs 4 Z 1 hinsichtlich der Verantwortlichkeit für den ArbeitnehmerInnenschutz im Klinischen Bereich der Medizinischen Universitäten bzw. Fakultät wird sehr begrüßt.

Der jeweilige Krankenanstaltenträger ist Eigentümer sämtlicher Räume, Geräte und Infrastruktur der Krankenanstalt und daher für deren Instandhaltung bzw. Erhaltung und Betrieb zuständig. Die Kontrolle über die Tätigkeit, insbesondere was Auswahl, Aufstellung, Prüfung und Wartung der Arbeitsmittel und den Einsatz der Arbeitsstoffe einschließlich sicherheits- und hygienetechnischer Vorkehrungen betrifft, liegt beim Krankenanstaltenträger, die Universität hat hier ex iure keine Kontroll- oder Einflussmöglichkeit. Da die in der Krankenanstalt genutzten Räumlichkeiten, in denen Mitarbeiter*innen der Medizinischen Universitäten insbesondere in der krankenanstaltlichen Tätigkeit zusammen mit Bediensteten der jeweiligen Krankenanstalt tätig sind, zur Arbeitsstätte der jeweiligen Krankenanstalt gehören, muss die arbeitnehmerInnenschutzrechtliche Verantwortung entsprechend der gelebten Praxis daher dem Krankenanstaltenträger zukommen. Dadurch wird das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis der betreffenden Mitarbeiter*innen jedoch nicht berührt und zum Träger der Krankenanstalt kein zusätzliches Arbeitsverhältnis begründet. Auch eine Arbeitskräfteüberlassung im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes liegt nicht vor. Die rechtliche Klarstellung soll sich im Hinblick auf die Mitwirkung der ärztlichen Mitarbeiter*innen in der Arbeitsstätte Krankenanstalt ausschließlich auf die Verantwortlichkeit nach dem ASchG beziehen.

Da es diesbezüglich zu missverständlichen Interpretationen bei den betroffenen Krankenanstaltenträgern gekommen ist, wird ersucht, im Gesetzestext und in den Erläuterungen dahingehend eine Präzisierung vorzunehmen, dass sich die Regelung ausschließlich auf die Verantwortlichkeit für den ArbeitnehmerInnenschutz in der Arbeitsstätte Krankenanstalt bezieht, damit aber keine Arbeitskräfteüberlassung im arbeitsrechtlichen Sinn oder gemäß § 11a KA-AZG verbunden ist. Anderenfalls würde im Raum stehen, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen des Beschäftigterbetriebes Anwendung finden könnten. Dies würde insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen im UG und die Regelungen des für die Universitätsmitarbeiter*innen anzuwendenden Kollektivvertrages konterkarieren.

§ 29 Abs. 4 Z 1 zweiter und dritter Satz soll daher lauten:

„Diese Mitwirkung ist dem Rechtsträger dieser Krankenanstalt und nicht der Medizinischen Universität bzw. der Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, zuzurechnen und gilt als Überlassung im Sinne des § 9 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994. Ein Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt, eine

STELLUNGNAHME

Arbeitskräfteüberlassung gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988 oder eine Überlassung nach anderen gesetzlichen Regelungen wird dadurch nicht begründet.“

Die Erläuterungen zu Z 7 (§ 29 Abs. 4 Z 1) sollen daher lauten:

„Die Ärzt*innen im Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, stehen zum überwiegenden Teil in einer Doppelverwendung, einerseits als Universitätsangehörige für Aufgaben der Lehre und Forschung, und andererseits in der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereiches (Patient*innenversorgung) als Einrichtungen der Krankenanstalt. Der jeweilige Krankenanstaltenträger ist Eigentümer sämtlicher Räumlichkeiten, Geräte und Infrastruktur der Krankenanstalt und daher für deren Erhaltung und Betrieb zuständig. Die Kontrolle über die Tätigkeit, insbesondere was Auswahl, Aufstellung, Prüfung und Wartung der Arbeitsmittel und den Einsatz der Arbeitsstoffe einschließlich sicherheits- und hygienetechnischer Vorkehrungen betrifft, liegt beim Krankenanstaltenträger, die Universität hat hier de iure keine Kontroll- oder Einflussmöglichkeit.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass hinsichtlich der Verantwortlichkeit für den ArbeitnehmerInnenschutz Rechtsunsicherheit bezüglich der Auslegung durch die Behörden (Arbeitsinspektorate) besteht. Da die in der Krankenanstalt genutzten Räumlichkeiten, in denen Mitarbeiter*innen einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, zum überwiegenden Teil gemeinsam mit Mitarbeiter*innen des Krankenanstaltenträgers tätig werden, zur Arbeitsstätte des Krankenanstaltenträgers zählen, soll die Verantwortung für den ArbeitnehmerInnenschutz der Krankenanstaltenträger tragen.

Es wird daher klargestellt, dass die Mitwirkung der Ärzt*innen im Klinischen Bereich als Überlassung im Sinne des § 9 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, gilt und die arbeitnehmerInnenschutzrechtliche Verantwortung entsprechend der gelebten Praxis daher dem Krankenanstaltenträger zukommt. Dadurch wird das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis der betreffenden Mitarbeiter*innen jedoch nicht berührt und zum Träger der Krankenanstalt weder ein zusätzliches Arbeitsverhältnis begründet noch kommt diesem eine Beschäftigereigenschaft zu. Auch eine Arbeitskräfteüberlassung gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, oder eine Überlassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 11a KA-AZG) liegt nicht vor.“

Weitere Aspekte

zu Z 33 (§ 143 Abs. 42)

In § 143 wird eine Evaluierung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister normiert, unter anderem die Herkunft der Studienwerber*innen und deren Eltern betreffend. Für die Universitäten ist die Erhebung dieser Daten zulässig, jedoch nicht vorgeschrieben. Inwieweit „Herkunft“ ausreichend determiniert ist, um zulässige Aussagen treffen zu können, erscheint unsicher, bzw. ist im BiDokG entsprechend sicherzustellen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin